

Stellungnahme der GEW BERLIN zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes (Stand 14.02.2023)



Hier eingegangen per E-Mail am 15.02.2023

Die GEW BERLIN begrüßt es, dass endlich eine rechtliche Grundlage für die berufsbegleitenden Studien der Senatsverwaltung für Quereinsteiger*innen in das Lehramt geschaffen werden. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 20.12.2022 (VG 5 K 126/20) unmissverständlich klargestellt, dass es an „jeglicher gesetzlichen Regelung des Studien- und Prüfungsgeschehens, an einer Ermächtigungsgrundlage zu dessen Regelung und an einer entsprechenden untergesetzlichen Regelung in Form einer Rechtsverordnung“ fehlt. Aus diesem Grund, so das Gericht „verstoßen die Prüfungsvorgaben“ zu den sog. berufsbegleitenden Studien „gegen Art. 12 Abs. 1 GG“. „Dieser vom Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG geforderten Regelungsdichte hinsichtlich Prüfungsstoff, Prüfungssystem, Einzelheiten des Prüfungsverfahrens und Bestehensvoraussetzungen genügt die Rechtslage in Berlin für berufsbegleitende Studien nicht im Ansatz“. Aus diesem Grund hat das Gericht auch keine Grundlage für eine übergangsweise Weitergeltung der bisherigen rudimentären Prüfungsvorgaben zugelassen.

Es fehlen, so das Gericht, „insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten für die Prüfungen (Prüfungsaufsicht, Auswahl, Qualifikation, Anzahl und Kompetenzen der Prüfer oder Prüfungskommissionen), zur Ausgestaltung des Prüfungsverlaufs oder zur Leistungsbewertung...“

An diesen Vorgaben müssen sich die geplanten Änderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Verordnungsermächtigungen messen lassen. Aus Sicht der GEW BERLIN ist das mit dem vorliegenden Referentenentwurf nur teilweise gelungen.

Es fehlt an einer klaren Vorgabe für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen, und zwar übergreifend als Rahmenregelung für die berufsbegleitenden Studien und für jedes der Studienfächer in den einzelnen Lehrämtern.

Es fehlt an einer Regelung zur Auswahl und Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten sowie der Prüferinnen und Prüfer.

Es fehlen Regelungen zur Verlängerung der Studien bei Unterbrechungen, z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen. Gerade in Bezug auf solche Unterbrechungen der Studien muss es endlich klare und rechtssichere Regelungen geben, die auch einen Nachteilsausgleich bei körperlichen Einschränkungen und chronischen Erkrankungen umfassen müssen. Nur so lässt sich eine Gleichbehandlung aller Quereinsteigenden in den Studien gewährleisten.

Die GEW BERLIN hat immer wieder gefordert, dass es ferner zur Qualitätssicherung eine regelmäßige und unabhängige Evaluation der Lehrveranstaltungen in den Studien geben muss.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1:

Bisher legt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit der Ausschreibung zum Quereinstieg auch für das erste bzw. Hauptfach fest, in welchem Mindeststudienumfang es studiert worden sein muss. Die jetzt gewählte Formulierung, dass der Abschluss „in einem dieser Fächer“ vorliegen muss, ist zunächst eine deutliche Konkretisierung im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 12 LBiG. Allerdings ist bei der Fülle der Studiengänge und Studienabschlüsse bei Weitem nicht immer ersichtlich, welches (Haupt-) Fach sich z. B. aus einem Masterabschluss ableiten lässt. Daher wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, bereits im Gesetz eine Grundlage für die Festsetzung eines Mindeststudienumfangs auch für das Hauptfach zu regeln (wie in Absatz 2 für ein zweites Fach).

Vorschlag:

„...wenn ein lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer in einem bestimmten Mindeststudienumfang vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fächer, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung stehen und legt den erforderlichen Mindeststudienumfang durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 fest. Sie kann in Einzelfällen weitere Fächer für die Zulassung berücksichtigen.“

§ 12 Absatz 2 Satz 1:

Es sollte klargestellt werden, dass das zweite Fach ein nach der Lehramtszugangsverordnung für das jeweilige Lehramt wählbares Fach sein muss.

Nach § 5 Abs. 2 Lehrkräftebildungsgesetz findet die Ausbildung im Grundschullehramt in drei Fächern statt. Darunter müssen zwingend Mathematik und Deutsch sein, wobei jedes der drei Fächer durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt werden kann.

Eine unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst muss daher für das Grundschullehramt verbindlich voraussetzen, dass eines der beiden Fächer Mathematik oder Deutsch ist (alternativ zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). Das muss in § 12 Abs. 2 des Entwurfs geregelt werden.

Vorschlag:

„(2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 kann unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das diesem Abschluss zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium aufgrund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes, die sich auf Leistungsnachweise bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt, das nach der Lehramtszugangsverordnung für das jeweilige Lehramt wählbar ist.

Für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 setzt eine unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst voraus, dass eines der Fächer nach Absatz 1 oder Absatz 2 Mathematik oder Deutsch oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ist....“

§ 12 Absatz 2 Satz 3:

Die Vorgabe, dass der Studienumfang des zweiten Faches mindestens 60 % des Umfangs betragen muss, der in der Lehramtszugangsverordnung für das zweite Fach des jeweiligen Lehramts vorgesehen ist, wirft mehrere Fragen auf:

Im Grundschullehramt würde der Mindeststudienumfang im Vergleich zur aktuellen Vorgabe der Senatsverwaltung abgesenkt, im Lehramt ISS/Gym dagegen erhöht.

Im Grundschullehramt sind nach der Lehramtszugangsverordnung für das zweite Fach 60 LP vorgeschrieben. 60 % davon sind 36 LP. Bisher ist die Vorgabe der Senatsverwaltung, dass mindestens 45 LP für das zweite Fach nachgewiesen werden müssen.

Im Lehramt ISS/Gym sind nach der Lehramtszugangsverordnung für das zweite Fach 110 LP vorgeschrieben (80 LP für die Fachwissenschaft und 30 LP für die Fachdidaktik). 60 % davon sind 66 LP. Bisher ist die Vorgabe der Senatsverwaltung, dass mindestens 60 LP für das zweite Fach nachgewiesen werden müssen.

Unklar ist auch, ob sich die Vorgabe nur auf den Umfang der Fachwissenschaft (80 LP) oder auch auf die Fachdidaktik bezieht.

Daher sollte dieser Satz entweder ganz gestrichen oder entsprechend konkretisiert werden.

§ 12 Absatz 2 Satz 4:

Hier muss ergänzt werden, dass die pädagogischen Qualifizierungen außerdem auf Antrag absolviert werden können, wie es aktuell in der Arbeitsanweisung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und zu den berufsbegleitenden Studien geregelt ist (Ziffer 1 Abs. 6).

Diese Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben, damit Quereinsteigende mit zwei anerkannten Fächern ohne berufliche Erfahrungen als Lehrkräfte vor Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zunächst die grundlegenden Kenntnisse zur Organisation des Unterrichts, zum Schulalltag und zu den rechtlichen Regelungen erwerben können. In § 12 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 6 des Entwurfs ist diese Möglichkeit bereits enthalten. Sie sollte aber auch in § 12 Absatz 2 ergänzt werden.

Vorschlag:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann festgelegt werden, dass im Fall einer Einstellung, die nicht unmittelbar vor oder mit dem Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt, bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes pädagogische Qualifizierungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zu absolvieren sind oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis zum nächsten Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert werden können.“

Die GEW BERLIN erneuert ihre Forderung, dass unabhängig davon auf Antrag der Quereinsteigenden der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst (wie der reguläre) von 18 auf 24 Monate ausgedehnt werden kann. Das würde vor allem bei Quereinsteigenden ohne berufliche Vorerfahrungen als Lehrkräfte die Erfolgsquoten deutlich erhöhen.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a):

Hier muss zwingend ergänzt werden, dass für die Fächerwahl der berufsbegleitenden Studien im Grundschullehramt die Vorgaben des § 5 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetzes gelten. Siehe dazu unsere Hinweise zu § 12 Absatz 2 Satz 1.

Vorschlag:

„im Anschluss das erfolgreiche Absolvieren berufsbegleitender Studien, und zwar

- a) für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach, Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß den Vorgaben des § 5 Absatz 2 und...“

§ 12 Absatz 3 Satz 2:

Es sollte ergänzt werden, dass mindestens 12 Monate Unterrichtserfahrungen an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen vorliegen müssen, um auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zu verzichten.

§ 12 Absatz 3 Sätze 5 und 6:

Das Verwaltungsgericht hat in seiner o. g. Entscheidung klargestellt, dass es sich bei den Leistungsnachweisen der berufsbegleitenden Studien um Prüfungen handelt, die Voraussetzung für den Zugang zum Lehramt und die Ausübung des Berufs Lehrer*in sind und damit den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen müssen.

„Die genannten Leistungsnachweise stellen mithin berufsbezogene Prüfungen dar.“ (VG 5 K 126/20)

Dementsprechend sollte hier auch ehrlicher Weise der Begriff Prüfungen verwendet werden. Die Formulierung im Entwurf „wenn sie die Leistungsnachweise der Module bestanden hat“ ist ohnehin nicht korrekt, weil man Leistungsnachweise nicht bestehen, sondern nur erbringen kann.

Die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten, die nach dem Entwurf auch die Leistungsnachweise bewerten sollen und damit Prüferinnen und Prüfer sind, muss geregelt werden. Das betrifft die Qualifikationsvoraussetzungen, die Frage, wer nach welchen Kriterien die Dozent*innen und Prüfer*innen auswählt und die Möglichkeit der Abberufung.

Da es sich hier, wie das Verwaltungsgericht unmissverständlich klargestellt hat, um Regelungen zum Berufszugang nach Art 12 Abs. 1 GG handelt, müssen transparente und rechtssichere Verfahren etabliert werden. In diesen Prozess müssen die lehrkräftebildenden Universitäten einbezogen werden.

Vorschlag:

„Für die berufsbegleitenden Studien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist eine Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie für das Studium jedes der angebotenen Fächer in dem jeweiligen Lehramt eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen. Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich absolviert, wenn sie die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat. ~~die studienbegleitenden Leistungsnachweise der Module bestanden hat.~~ Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt Dozentinnen und Dozenten mit der Durchführung der von ihr angebotenen Studien. Die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgt durch Auswahlkommissionen unter Einbeziehung der lehrkräftebildenden Universitäten. Die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Dozentinnen und Dozenten, die Dauer ihrer Beauftragung und die Möglichkeit ihrer Abberufung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelt. Für die Prüfungen in den berufsbegleitenden Studien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden ~~und der Bewertung der Leistungsnachweise und richtet einen~~ Prüfungsausschüsse eingerichtet.“

§ 12 Absatz 4:

Wir schlagen vor, dass die Verordnungsermächtigung für das Nähere zur Durchführung der berufsbegleitenden Studien gesondert geregelt wird (bisher Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5).

Dazu sollte ein neuer Absatz 5 eingefügt werden:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Studien- und Prüfungsordnungen gemäß Absatz 3 Satz...zu regeln, die insbesondere enthalten müssen

1. die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Inhalte der Studien, deren Umfang und die Studienformate,
2. die Prüfungsformate, den Prüfungsverlauf, die Aufsichtsführung bei Prüfungen, die Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse und die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung mindestens zwei Mal zu wiederholen,
3. die für den erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien und den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Satz...,
4. die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten, deren fachliche und pädagogische Voraussetzungen, die Dauer ihrer Beauftragung und die Möglichkeit deren Abberufung gemäß Absatz 3 Satz...,

5. die Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse sowie die Auswahl und die Qualifikationsvoraussetzungen der Prüferinnen und Prüfer,
6. das Widerspruchsverfahren bei einer nicht bestanden Prüfung,
7. die Verlängerung der berufsbegleitenden Studien bei Unterbrechungen, z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen sowie einen Nachteilsausgleich bei körperlichen Einschränkungen und chronischen Erkrankungen,
8. die kontinuierliche Evaluation der berufsbegleitenden Studien und der von den Dozentinnen und Dozenten durchgeführten Lehr- und Seminarveranstaltungen,
9. die Wahl von Sprecherinnen und Sprechern für jede Studiengruppe und deren Kompetenzen gegenüber der Leitung der von der Senatsverwaltung für die Durchführung der Studien beauftragten Einrichtung,
10. die Bildung einer Anlauf- und Beschwerdestelle für die Studienteilnehmer*innen, die unabhängig von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der für die Durchführung der Studien beauftragten Einrichtung sein muss,
11. die Einrichtung eines Beirats als Beratungs- und Kontrollgremium unter Einbeziehung der lehrkräftebildenden Universitäten, der Studienteilnehmer*innen, des Gesamtpersonalrats und der Gesamtfrauenvertreterin sowie der zuständigen Gewerkschaften.“